



Wald. Bildung. Management.

Die engagierte Oberösterreicherin Katharina Bancalari vermittelt zwischen Menschen und Umwelt.

JÜNGST nahm Katharina Bancalari, an der Seite ihres Mannes DI Dominik Bancalari, den PEFC Award 2013 in der Kategorie „Wald“ entgegen. DI Dominik Bancalari wurde damit für sein besonderes Engagement bei der Verbreitung des PEFC-Nachhaltigkeitsgedankens ausgezeichnet. Die Stärkung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, das Ziel der gemeinnützigen Organisation PEFC, ist beiden ein besonderes Anliegen.

Leitung der Waldschule

Nach mehreren Jahren Berufserfahrung entschied sich die ausgebildete Volksschullehrerin einen neuen Weg einzuschlagen. Seit 1999 leitet die ausgebildete Forstwartin und zertifizierte Waldpädagogin die Waldschule des Forstguts Wittgenstein. Der seit über 100 Jahre bestehende Forstbetrieb Wittgenstein liegt auf einer Seehöhe von 460 m bis 1.470 m. Die bewirtschaftete Fläche von 3.240 ha (davon

Wald & Recht *Hiebsunreife*



Hiebsunreife bei der Holzernte beachten

Zur Abwehr von übermäßigen Waldnutzungen schützt das österreichische Forstgesetz unter anderem hiebunreife Hochwaldbestände. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die diesbezüglichen Nutzungsbeschränkungen.

DIPL.-ING. WOLFGANG GRÜNWALD

Als hiebunreif gelten im Normalfall gleichaltrige Hochwaldbestände die jünger als 60 Jahre sind. Bei ungleichaltrigen, beispielsweise plenterartigen Beständen gilt als Hiebunreifealter das durchschnittliche Alter von 60 Jahren, sofern mehr als die Hälfte der Bäume jünger sind. Bei den raschwüchsigen Baumarten weicht die Altersgrenze für die Hiebunreife ab: Douglasie und Küstentanne 40 Jahre, Esche 30 Jahre, Schwarzerle und Birke 20 Jahre sowie Pappel, Weide und Robinie zehn Jahre.

Die folgenden Nutzungsbeschränkungen gelten nur für Hochwälder, nicht jedoch für Niederwälder. Hochwälder sind durch natürliche Verjüngung, Saat oder Pflanzung aus Samen entstanden, während Niederwälder aus Stockauschlägen entstanden sind. Bei diesen handelt es sich um Ausschlagwälder mit einem kurzen Produktionszeitraum von 20 bis 30 Jahren zur Brennholzerzeugung. Ausgenommen von den Beschränkungen sind weiters auch außerhalb des Waldes angelegte und forstrechtlich

3.090 ha Wald) erstreckt sich über drei Bezirkshauptmannschaften und vier Gemeinden.

Zertifizierte Trainerin

Heute ist die zertifizierte Trainerin selbstständig und in den Bereichen Wald, Bildung und Management tätig. Bei ihrem facettenreichen Portfolio steht das Thema „Umweltbildung“ im Vordergrund. Wo es möglich und notwendig ist, tritt sie als Vermittlerin zwischen Mensch und Umwelt auf: u.a. als Mitglied des Vorstandes des Vereins „Waldpädagogik“, als „Wald-Botschafterin“, als aktive Partnerin im Netzwerk „Umweltbildung Niederösterreich“, als Gestalterin bei der Initiative „leseumwelt“ und als Leiterin von diversen Lehrgängen, Seminaren und Projekten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. „Katharina Bancalari ist eine besonders wertvolle und herzliche Stimme des Waldes“, beschreibt sie einer ihrer

Wegbegleiter, Ing. Rupert Fartaček. „Vor allem ihre konstruktive, systemische und ergebnisorientierte Vorgehensweise macht die Zusammenarbeit mit ihr zum Genuss.“

Einsatz für den Bergwald

„Ganz nebenbei“ engagiert sich die dreifache Mutter bei den Berg- und Familienwaldprojekten des Österreichischen Alpenvereins. Bei den Projektwochen sammeln die freiwilligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer praktische Erfahrungen im Bergwald und tiefere Einblicke in die ökologischen Zusammenhänge.

„Ganz“ privat

Katharina Bancalari ist es wichtig eine Balance zwischen Arbeit und Freizeit zu finden. Gemeinsam mit ihrem Lebenspartner und ihren drei Kindern verbringen sie den Sommer am liebsten in

ihrem Waldhaus in Trauch. Dort kann sie Ruhe schöpfen und Kraft tanken, die sie dann bereitwillig bei neuen Projekten einsetzt.



v.l.n.r.: DI Martin Höbarth (Obmann PEFC Austria), Katharina Bancalari, FM DI Dominik Bancalari (Forstverwaltung Wittgenstein)

Foto: Charly Lair - Die Fotografen

nicht als Wald geltende Kurzumtriebsflächen und Christbaumkulturen. Die Kurzumtriebsflächen werden auch als „Energiewälder“ bezeichnet (siehe Abbildung rechts unten).

Nutzungsbeschränkungen

In den hiebsunreifen Hochwaldbeständen sind Kahlschläge sowie überstarke, das pflegliche Ausmaß übersteigende Einzelstammentnahmen verboten. Eine sachgerechte Durchforstung ist selbstverständlich zulässig. Das pflegliche Ausmaß wird dann überschritten, wenn nach dem Eingriff weniger als 60 Prozent der vollen Kronenüberschirmung zurück bleiben. Ist der Bestand allerdings jünger als das halbe Hiebsunreifealter und wird die sechzigprozentige Überschirmung durch den Lichtungszuwachs spätestens fünf Jahre nach dem Pflegeeingriff wieder erreicht, sind auch stärkere Durchforstungen erlaubt.

Die Fällungsbeschränkungen gelten nicht für hiebsunreife Hochwaldbeständen, die für die rechtmäßige Errichtung von Bringungsanlagen wie Forststraßen

oder Seilanlagen beansprucht werden. Weiters ausgenommen sind Flächen im Wald, die ausdrücklich der Christbaumzucht bzw. dem Kurzumtrieb gewidmet sind. Diese beabsichtigte Widmung muss allerdings binnen zehn Jahren ab Beginn der Christbaumzucht bzw. der Energieholzproduktion der Behörde angezeigt werden.

Ausnahmen auf Antrag

Es gibt auch Ausnahmen von den Fällungsverboten, die auf Antrag zu bewilligen sind: Beispielsweise bei Trassenaufhieben für energiewirtschaftliche Leitungsanlagen oder bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Produktionskraft des Waldbodens und der Ertragsleistung des darauf stockenden Bestandes. Das kann bei einer geringen oder geringwertigen Bestockung, beim Vorhandensein von standortsuntauglichen oder schlechtrassigen Baumarten oder bei einer erheblichen Beschädigung der Bestände durch Wild, Weidewie, Forstschädlinge oder Rotfäule der Fall sein. Ist der Fortbestand eines

land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch außergewöhnliche Unglücksfälle gefährdet und kann diese Gefährdung nur durch die Fällung hiebsunreifer Bestände abgewendet werden, kann die Behörde dies auf Antrag des Waldeigentümers genehmigen. Es darf dadurch aber zu keiner generellen Waldgefährdung kommen. Bei Schutz- und Bannwäldern sind die meisten Ausnahmegewilligungen nicht möglich.

